

**Satzung
über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechtes nach § 25 BauGB**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. IS. 3634) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, hat der Gemeinderat am 10.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Der Stadt Kirchheim unter Teck steht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an den Grundstücksflächen innerhalb des im beigefügten Lageplan vom 16.11.2020 schwarz abgegrenzten Gebietes ein besonderes Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auf folgende Grundstücke:
- Gemarkung Ötlingen: Flurstück Nr. 1168/11.
- (2) Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.